

SATZUNG der „Bürgervereinigung Rodenkirchen e V.
(Stand 2007)

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen: „Bürgervereinigung Rodenkirchen e.V.“
2. Der Sitz der Vereinigung ist Köln-Rodenkirchen.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinigung hat den Zweck, zum Wohle der Einwohner der Altgemeinde Rodenkirchen zu arbeiten, demokratischen Bürgersinn zu pflegen und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenverordnung zu verfolgen.
Solche Zwecke sind: die Jugend- und Altenhilfe, die Volksbildung, die Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte (u. a. auch Sprache und Brauchtum) die Publizierung der Heimatgeschichte, die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Pflege des Europa-Gedankens durch die bestehenden Partnerschaften Eygelshoven (Niederlande) und Wattignies (Frankreich).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung kultureller und sportlicher Leistungen, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes dienen.

Ebenso will die Vereinigung Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen durch das Beschaffen von Mitteln unterstützen und fördern.

2. Berechtigungen an der Vereinigung können nicht erworben werden.
Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig.
Die Vereinigung politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung hat
 - a) ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

3. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vereinigung. Sie können die im Rahmen des § 5 (Mitgliederversammlung) fest gelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für die Zahlungsweise.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz sein. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet ebenfalls der Vorstand. Auch hier sind etwaige Ablehnungsgründe nicht bekannt zu geben.
6. Über die Ehrenmitgliedschaft hat die Mitgliederversammlung eine besondere Verfahrensordnung zu beschließen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten vorher durch "Einschreiben" an den Vorstand erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
- 2) bewiesenes, das Ansehen der Vereinigung schädigendes Verhalten,
- 3) Nichterfüllung der Beitragspflicht .(längerer Rückstand als ein Jahr nach vorher gegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung).
- 4)

Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines (nach Anhörung des Auszuschließenden) Antrags des Vorstandes. Ein Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand durchzuführen.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Versammlung sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 3
 - a) der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende) leitet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.
 - c) Die Abstimmung ist nur über Tagungspunkte, die in der Einladung angegeben sind, zulässig.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - e) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung der Vereinigung bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten, das von einem der Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4 Ein Einspruch gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vereinigung wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden braucht, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5 Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann diese oder eine andere Ersatzperson für die Restzeit der Wahlperiode des Vorstands.

§ 7 Beirat

Ein Beirat, dem bis zu 5 Personen angehören können, kann vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt Sie überprüfen die Kassenverwaltung des Schatzmeisters nach dem Jahresabschluss und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung darüber mündlichen Bericht. Der schriftliche Bericht wird Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

1. Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Abwicklung erfolgt durch einen Liquidator, der von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu wählen ist.
3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an den Verein **„miteinander leben e.V.“** (Verein zur Integration körper- und mehrfachbehinderter Menschen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits oder von Gerichtswegen erforderlich sind, vorzunehmen.